

# Amtsblatt

## DES LANDKREISES WÜRZBURG

24. Jahrgang

5. Mai 1994

Nummer 12

#### Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kehlberg" in der Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach vom 25. 04. 1994.

#### Az.: IV/6-173-Sch 01/93

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kehlberg" in der Gemarkung Oberleinach, Gemeinde Leinach vom 25. 04. 1994.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 11. 1993 (GVBl. S. 833) erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 29. 03. 94 Nr. 820-8632.09-5/93 genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der 2 km südlich des Ortsteiles Oberleinach der Gemeinde Leinach liegende, südwestlich geneigte Hangbereich wird in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 8,50 ha und erhält die Bezeichnung ''Kehlberg''.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1: 5.000.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, die hohe Strukturvielfalt des Gebietes zu erhalten, da gerade der Wechsel von Kalkmagerrasen mit Altgras- und Rankenbeständen, älteren Bäumen, Gebüschen und Obstwiesen wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt beinhaltet.

Die Strukturvielfalt trägt zur Belebung des Landschaftsbildes bei, weiter bietet sie ideale Lebensbedingungen für zahlreiche wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere für Vögel, Insekten und Spinnen ist ein reichhaltiges Lebensraum- und Nahrungsangebot vorhanden.

Teilfächen unterliegen dem Veränderungsverbot gem. Art. 6 d BayNatSchG.

#### § 3 Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten
  - 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  - oderirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
  - 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  - 4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  - 5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
  - 6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
  - 7. die Flächen zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben,
  - bauliche Anlagen i.S. der Bayerischen Bauordnung
    —BayBO zu errichten, zu ändern oder deren
    Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu
    verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder
    Schrifttafeln anzubringen,
  - Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
  - 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,

- 11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
- 13. Haustiere frei laufen zu lassen.
- 14. Lärm zu verursachen,
- 15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 BayJG = Bayerisches Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde,
- 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und obstbauliche Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 7,
- die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Waldflächen im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes,
- 4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
- 5. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
- 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
- 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
- 8. unaufschiebare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

- die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
- die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

# § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, 25. 04. 1994 Landratsamt Würzburg *Dr. Schreier*, Landrat

#### Anlagen:

1. topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6124)

2. Flurkarte M 1: 5.000 (NW 82-55)

LANDRATSAMT Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 067 Würzburg, Telelon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97 067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.



